

Infektionsschutzkonzept für den Antonius Gebetskreis in der Bürgersaal Kirche



Das Erzbischöfliche Ordinariat München hat auf Basis der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ein Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising erlassen, dass auch vollumfänglich für den Antonius Gebetskreis gilt*). Es ist nachfolgend zusammengefasst und dient allen Teilnehmern zum Schutz und zur Vermeidung der Weiterverbreitung des Corona Virus und ist von jedem Teilnehmer strikt einzuhalten.

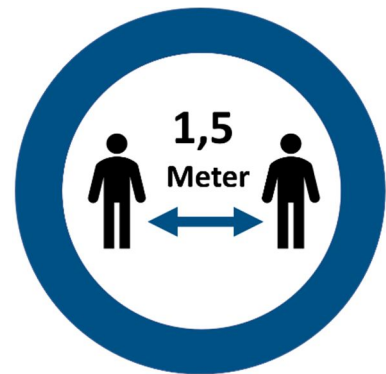
Teilnahme Voraussetzungen

Eine **Teilnahme** am Antonius Gebetskreis in der Bürgersaal Oberkirche ist **NICHT ERLAUBT**, wenn Sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor der Anmeldung/Teilnahme wissentlich Kontakt zu einem/einer bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.

Teilnahme Regeln



Maskenpflicht!
(außer am Sitzplatz)



Mindestabstand halten!



**Hände
desinfizieren!**



Bei der Teilnahme am Antonius Gebetskreis in der Bürgersaal Kirche sind folgende Regeln einzuhalten:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu wahren.
- Beim Betreten der Kirche ist bis zum Platz eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, gleiches gilt beim Verlassen des Platzes bis zum Ausgang **).
- Am Platz kann die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.
- Jeder Teilnehmer muss sich beim Betreten der Kirche die Hände am bereitgestellten Desinfektionsspender desinfizieren.
- Es sind nur die gekennzeichneten Plätze zu besetzen. Diese sind durch grüne Markierungen an der Vorderseite der Bänke erkennbar und gewährleisten den Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Personen aus dem gleichen Haushalt sowie vollständig geimpfte und genesene Personen dürfen zusammensitzen.
- Die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen von 98 Personen in der Bürgersaal Oberkirche ist zwingend einzuhalten. Mit dieser eingeschränkten Teilnehmerzahl ist die 3G-Regel nicht erforderlich.
(Alle Teilnehmer werden gezählt. Personen aus dem gleichen Haushalt zählen jeweils einzeln. Ausgenommen von der Zählung sind lediglich Personen, die im Altarraum den Gebetskreis gestalten, dies sind i.d.R. der Gebetskreisleiter und der Mesner).
- Alle Lieder werden elektronisch eingespielt. Ein Mitsingen ist inzidenzunabhängig erlaubt. Auf den gekennzeichneten Plätzen besteht beim Singen keine Maskenpflicht. Es wird jedoch empfohlen, dass beim Singen eine Maske getragen wird.
- Es gibt einen separaten Eingang und Ausgang.
Die markierte Gehrichtung ist zu beachten.
- Eine Gruppenbildung vor der Kirche und am Eingang ist zu vermeiden.
- Die Bänke werden nach Verlassen der Teilnehmer vom Ordnungs- bzw. Kirchenpersonal desinfiziert.
- Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Wir wünschen einen gesegneten Gebetskreis und sagen Vergelt's Gott für Ihr Verständnis sowie Ihr Mitbeten,

Gerhard Hoffmann
Antonius Gebetskreis Leitung

*) Die Regelungen basieren auf der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 (14. BayIfSMV, siehe https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14/true) sowie dem aktualisierten Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste des Erzbistum München und Freising in der Fassung vom 10.09.2021 (siehe <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-56367820.pdf>). Alle offiziellen Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats München bezüglich der Corona Schutzmaßnahmen sind veröffentlicht unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/dioezesanrat/themen-und-projekte/Corona/Schutzkonzept>

***) Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Masken-Tragepflicht befreit (§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 14. BayIfSMV). Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, sofern dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann (§ 2 Abs. 3 Nr. 2, 14. BayIfSMV).